



WIRTSCHAFTLICHKEIT

SPARSAMKEIT

RECHTMÄSSIGKEIT

STRATEGIE

ZIELERREICHUNG



ZWECKMÄSSIGKEIT



INHALTSVERZEICHNIS

1. KONTROLLE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH	5
1.1. Zweck der Kontrolle	5
1.2. Begriff der Kontrolle.....	5
1.3. System der Kontrolle.....	6
2. DER STADTRECHNUNGSHOF DER LANDESHAUPTSTADT	7
2.1. Rechtliche Grundlagen	7
2.2. Prüfungsmaßstab	7
2.3. Prüfungsgrundlagen	7
2.3.1. Unabhängigkeit	7
2.3.2. Weisungsfreiheit (Verfassungsbestimmung).....	7
2.3.3. Objektive, sachlich fundierte und zeitnahe Berichterstattung.....	7
2.3.4. Nachgängige Kontrolle	8
2.4. Auftraggeber & Prüfkompetenzen.....	8
2.5. Berichtsadressaten.....	9
2.6. Auskunftspflicht der geprüften Stellen	9
2.7. Amtsverschwiegenheit.....	9
3. DER STADTRECHNUNGSHOF IM RECHNUNGSJAHR 2023	10
3.1. Vom Kontrollamt zum Stadtrechnungshof	10
3.2. Was ist rechtlich neu?	10
3.3. Neue Führung – Direktor des Stadtrechnungshofes.....	11
3.4. Organisation	11
3.5. Gremien.....	13
3.6. Fachaustausch und Weiterbildung	14
3.7. Interne Neuausrichtung des Stadtrechnungshofes	15
3.7.1. Geschäftsordnung	16
3.7.2. Audit Universe.....	16
3.7.3. Prüfungshandbuch	17
3.7.4. Corporate Identity.....	18
3.8. Berichte des Stadtrechnungshofes	19



3.8.1.	Klagenfurt Mobil GmbH – Dienstleistungen der Mechanischen Werkstätte	20
3.8.2.	Jahresbericht 2022	21
3.8.3.	Bericht zum Rechnungsabschluss 2022	22
3.8.4.	Personalleasing im politischen Bereich von März 2021 bis zu Übernahme	23
3.8.5.	Kassenprüfung Stadtkasse	24
4.	NACHFRAGEVERFAHREN	26
4.1.	Umsetzung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes – Gesamtübersicht.....	26
4.1.1.	Klagenfurt Mobil GmbH – Dienstleistungen der Mechanischen Werkstätte	27
4.1.2.	Bericht zum Rechnungsabschluss 2022	27
4.1.3.	Personalleasing im politischen Bereich von März 2021 bis zur Übernahme.....	29
4.1.4.	Kassenprüfung Stadtkasse	30



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Entwicklung der Personalsituation (Wochenstunden)	12
Abbildung 2: Audit Universe – risikoorientierte Prüfungsplanung	17
Abbildung 3: Umsetzungsstand der Empfehlungen – Gesamtübersicht	26
Abbildung 4: Umsetzungsstand der Empfehlungen – KMG-Dienstleistungen der MW	27
Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen – Bericht zum Rechnungsabschluss 2022	28
Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen – Personalleasing im politischen Bereich.....	29
Abbildung 7: Umsetzungsstand der Empfehlungen – Kassenprüfung Stadtkasse	30



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
a.D.	außer Dienst
Anm.	Anmerkung
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlendioxid
Dr.	Doktor
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FTE	Full Time Equivalent (Vollzeitäquivalent)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
idgF	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
KF-Spezialfonds	Klagenfurt Spezialfonds
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
KMG	Klagenfurt Mobil GmbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Mag.	Magister
Mio.	Millionen
MW	Mechanische Werkstätte
ÖBA	örtliche Bauaufsicht
Pkt.	Punkt
QR	Quick Response
vgl.	vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WU	Wirtschaftsuniversität
z.B.	zum Beispiel



1. KONTROLLE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

1.1. Zweck der Kontrolle

Der Umgang mit öffentlichen Geldern bzw. Vermögen sowie der Mangel an vorhandenen Marktpreisen für öffentliche Leistungen erfordern eine ständige Nachvollziehbarkeit und eine dementsprechende kritische Kontrolle durch unabhängige Kontrollorgane. Dadurch wird sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel rechtmäßig, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden. Dies fördert die Transparenz von öffentlicher Finanzaktivität und stärkt die Rechenschaftspflicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.

Kontrollinstitutionen tragen dazu bei, Missmanagement zu verhindern, finanzielle Unregelmäßigkeiten aufzudecken und insgesamt die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Um das Manko eines eventuell fehlenden Anreizes zur wirtschaftlichen Leistungserstellung wettzumachen, übernimmt die öffentliche Kontrolle eine regulierende Funktion, welche im privatwirtschaftlichen Bereich durch die Wettbewerbs- bzw. Konkurrenzsituation gegeben ist.

Die öffentliche Kontrolle stellt einen wichtigen Eckpfeiler für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Haushaltsführung in einem demokratischen System dar und ist zugleich wesentlicher Garant sowohl für den Erfolg als auch für die Einhaltung von Spielregeln und ordnungsgemäßen Handlungsabläufen.

1.2. Begriff der Kontrolle

Ausgehend von den verschiedenen in der Literatur verwendeten Definitionen erfolgt durch die Kontrolle ein Beurteilungsprozess bei dem überprüft wird, ob und in welchem Ausmaß die vorgefundene „Ist-Situation“ der „Soll-Vorgabe“ entspricht. Dies kann sowohl „statisch“ für einen Zustand, als auch „dynamisch“ für eine Handlung oder einen Ablauf (Prozess) verstanden werden. Bei der Kontrolle gilt es somit, Abweichungen vom Geplanten bzw. Gewünschten festzustellen, diese auf ihre Ursachen zu analysieren und den Entscheidungsträgern darüber zu berichten.



1.3. System der Kontrolle

Grundsätzlich wird im Rahmen eines durchgängigen Kontrollsystems zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärkontrolle unterschieden.

Die Primär- und Sekundärkontrolle findet im Rahmen und unter der Aufsicht des inneren Dienstes statt.

Die Primärkontrolle erfolgt durch die zuständige Fachabteilung bzw. durch die Dienstaufsicht der Abteilungsleitung. Das interne Kontrollsystem (IKS), welches im Sinne eines Risikomanagements die Summe aller Methoden, Maßnahmen und Regelungen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit umfasst, ist Teil der Primärkontrolle. Die laufende Überwachung obliegt daher den jeweils zuständigen Vorgesetzten bzw. dazu Beauftragten.

Bei der Sekundärkontrolle wird der Vorgang der Umsetzung im Rahmen einer begleitend steuernden Kontrolle (Controlling) immer wieder überprüft, wobei Abweichungen unverzüglich rückgemeldet und somit laufend korrigiert werden können.

Neben dem ständigen Fokus auf einen sparsamen Mitteleinsatz wird durch Kontrollinstitutionen – wie die Rechnungshöfe oder Kontrollämter – letztlich die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung im Rahmen der Tertiärkontrolle nachgängig überprüft. Die Möglichkeit der Überprüfung von Erfolg und Einhaltung des IKS durch die Tertiärkontrolle setzt voraus, dass sämtliche auf operativer Ebene getroffenen Regelungen schriftlich festgehalten sind.



2. DER STADTRECHNUNGSHOF DER LANDESHAUPTSTADT

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen über die Aufgaben und Befugnisse des Stadtrechnungshofes sind in den §§ 89 und 90 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 idgF verankert.

2.2. Prüfungsmaßstab

Der Stadtrechnungshof überprüft die Gebarung der Landeshauptstadt bzw. den Einsatz der Finanzmittel nach den Maßstäben der ziffernmäßigen Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften.

2.3. Prüfungsgrundlagen

2.3.1. Unabhängigkeit

Als unabhängige Prüfungseinrichtung werden vom Stadtrechnungshof mittels Prüfungsfeststellungen zusätzlicher Nutzen und sonstige Vorteile für die Landeshauptstadt geschaffen.

2.3.2. Weisungsfreiheit (Verfassungsbestimmung)

In Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan ist der Direktor des Stadtrechnungshofes hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden. Auf Verlangen hat er den Gemeinderat über alle Gegenstände seiner Geschäftsführung zu informieren. Der Direktor des Stadtrechnungshofes bestimmt unter Bedachtnahme auf die Prüfungsziele die Art und die Durchführung der Kontrolle.

2.3.3. Objektive, sachlich fundierte und zeitnahe Berichterstattung

Der Stadtrechnungshof arbeitet erfolgs- und zielorientiert. Dies ist vor allem durch eine sorgfältige Prüfungsauswahl und -vorbereitung sowie durch zeitnahes, rechtzeitiges, termingerechtes und nachvollziehbares Vorgehen gekennzeichnet. Die Berichterstattung ist objektiv und basiert ausschließlich auf belegten Daten und Fakten.



2.3.4. Nachgängige Kontrolle

Die Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes erfolgt im Nachhinein und bezieht sich auf vergangene Perioden oder bereits abgeschlossene Ereignisse, Maßnahmen, Handlungen, Entscheidungen oder Prozesse. In dieser Eigenschaft ist der Stadtrechnungshof nicht operativ in den Magistratsbetrieb eingebunden. Er stellt fest und empfiehlt, hat jedoch als Tertiärkontrolle weder eine Weisungsbefugnis gegenüber den geprüften Stellen in Bezug auf die Umsetzung seiner Empfehlungen noch ist er in den Umsetzungsprozess involviert und zeichnet sich daher auch nicht für diesen verantwortlich.

2.4. Auftraggeber & Prüfkompetenzen

Der Stadtrechnungshof führt Überprüfungen im gesetzlichen Auftrag, von Amts wegen oder im Auftrag des Gemeinderates, Stadtsenates, Kontrollausschusses oder des Bürgermeisters durch. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Durchführung einer Prüfung zu verlangen, wenn dies ein Mitglied des Stadtsenates im Rahmen seines Geschäftsbereiches verlangt. Im gesetzlichen Auftrag erstattet der Stadtrechnungshof jährlich einen Bericht zum Rechnungsabschluss sowie einen zusammenfassenden Jahresbericht über die erfolgte Prüfungstätigkeit.

Die Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes liegt in der Kontrolle der Gebarung

- der Landeshauptstadt einschließlich der Unternehmungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- von Stiftungen und Fonds, die von der Stadt verwaltet werden;
- von Institutionen, wie wirtschaftlichen Unternehmungen, Vereinen und kulturellen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten eine derartige Prüfung ermöglichen, oder die von der Stadt gefördert werden, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat oder die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist;
- der Gemeindeverbände, denen die Stadt angehört, als Hilfsorgan des Gemeindeverbandes, wenn dies das zuständige Organ des Gemeindeverbandes beschließt.



2.5. Berichtsadressaten

Seine Prüfergebnisse hat der Stadtrechnungshof jenem Organ, von dem es den Prüfungsauftrag erhalten hat, zu übermitteln. Der Bürgermeister, das Mitglied des Stadtsenates, dessen Geschäftsbereich berührt wird, die geprüfte Stelle und der Kontrollausschuss sind die gesetzlich normierten Berichtsadressaten. Diese sind für den Umsetzungsprozess der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes verantwortlich wobei sich diese Verantwortung unter unmittelbarer Aufsicht des Bürgermeisters bei der Leitung des inneren Dienstes und den nachgeordneten Organisationsverantwortlichen fortsetzt.

2.6. Auskunftspflicht der geprüften Stellen

Zum Zweck der Durchführung einer Überprüfung haben gemäß § 90 Abs 4 K-KStR die der Überprüfung unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen.

2.7. Amtsverschwiegenheit

Gegenüber dem Stadtrechnungshof besteht keine Amtsverschwiegenheit.



3. DER STADTRECHNUNGSHOF IM RECHNUNGSJAHR 2023

3.1. Vom Kontrollamt zum Stadtrechnungshof

Im Jahr 2013 unternahm die Landeshauptstadt erste Bestrebungen dahingehend, die Unabhängigkeit des Kontrollamtes zu stärken. Im Zuge dessen fanden bereits erste Überlegungen statt, das Kontrollamt in Richtung eines Stadtrechnungshofes zu führen. Im Jahr 2021 wurde die Weiterentwicklung des Kontrollamtes maßgeblich vorangetrieben und eine Arbeitsgruppe installiert. Das Konzept des Stadtrechnungshofes wurde gemeinsam mit Experten und je einem Vertreter der im Gemeinderat der Landeshauptstadt vertretenen Parteien unter der Leitung des ehemaligen Rechnungshofpräsidenten und Justizministers a.D. Dr. Josef Moser aufbereitet. Letztendlich wurden auf Grundlage des Gesetzesbeschlusses des Kärntner Landtages vom 2. Februar 2023 (LGBl. 11/2023) Änderungen im Klagenfurter Stadtrecht vorgenommen und das Kontrollamt mit 17. Februar 2023 zum Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt erhoben.

3.2. Was ist rechtlich neu?

Für den Stadtrechnungshof haben sich folgende gesetzlichen Änderungen ergeben:

Die Amtsperiode des Direktors des Stadtrechnungshofes beträgt nunmehr zehn Jahre, wobei eine einmalige Wiederbestellung auf zehn Jahre zulässig ist.

Neu ist auch das Anforderungsprofil des Direktors des Stadtrechnungshofes, dessen Kriterien das Stadtrecht nun genau festlegt. Es darf nur bestellt werden, wer ein Diplom-, Magister- oder Masterstudium der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (z.B. Masterstudium Public Management) oder der Ingenieurwissenschaften abgeschlossen hat und die sonst nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, kein Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates ist und in den letzten fünf Jahren kein Mitglied des Stadtsenates war.

Die Abberufung des Direktors durch den Gemeinderat wurde an ein erhöhtes Quorum von 2/3 der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden gebunden und die Abberufungsgründe taxativ aufgelistet.

Alle Berichte des Stadtrechnungshofes haben schriftlich zu erfolgen, wobei Inhalte, die Geschäfts- Betriebs- oder Amtsgeheimnisse berühren, in einem vertraulichen Zusatzbericht zu behandeln sind.



Novelliert wurde, dass der Gemeinderat mit allen dem Kontrollausschuss zugeleiteten Berichten – ausgenommen den vertraulichen Zusatzberichten – zu befassen ist, ohne dass es einer ausdrücklichen Beschlussfassung des Kontrollausschusses zur Weiterleitung bedarf.

Eine Woche nach ihrer Vorlage an den Kontrollausschuss sind alle Berichte des Stadtrechnungshofes – mit Ausnahme der vertraulichen Zusatzberichte und unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen – im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt zu veröffentlichen.

Im Stadtrecht wurde auch eine erweiterte Auskunftspflicht der geprüften Stelle verankert. Demnach ist der Stadtrechnungshof insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.

3.3. Neue Führung – Direktor des Stadtrechnungshofes

Mit der Einrichtung des Stadtrechnungshofes gingen auch Neuerungen auf Führungsebene einher. Im April 2022 erfolgte die Ausschreibung einer Planstelle „für die Leitung des Kontrollamtes bzw. des zukünftigen Stadtrechnungshofes“. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens fand am 28. Dezember 2022 die Bestellung des Direktors durch den Gemeinderat der Landeshauptstadt statt. Mit 1. Februar 2023 trat Mag. Michael Pignitter als Direktor des Kontrollamtes in den Dienst der Landeshauptstadt ein und übt seit 17. Februar 2023 die Funktion des Direktors des Stadtrechnungshofes aus.

3.4. Organisation

Der Stadtrechnungshof setzte sich zum Stichtag 31. Dezember 2023 aus insgesamt neun Bediensteten, wovon drei teilzeitbeschäftigt waren, zusammen. Das Team gliederte sich in den Direktor des Stadtrechnungshofes, die Administration, das Qualitätsmanagement bzw. Lektorat und sechs Prüferinnen und Prüfer.

In der ersten Jahreshälfte erfolgte im Zuge der Pensionierung einer Prüferin die Zuteilung einer neuen Kraft, wobei diese in Elternteilzeit beschäftigt ist. Ein Prüfer wurde im April 2023 zum Vertreter des Magistratsdirektors bestellt, woraufhin dieser – aufgrund der Unvereinbarkeit der Tätigkeiten – laut



Stellenplan zwar dem Stadtrechnungshof zugeteilt blieb, jedoch kein aktiver Einbezug in den Dienstbetrieb des Stadtrechnungshofes mehr stattfand.

Somit standen im Jahr 2023 für die effektive Prüfungstätigkeit im ersten Quartal 6,17 Prüferinnen und Prüfer, danach 5,25 im Sinne von Vollzeitäquivalenten zur Verfügung. Personalressourcen haben sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht einen wesentlichen Einfluss auf die Kontrolltätigkeit, welche sich als demokratiepolitisches Instrument des Gemeinderates bzw. des Kontrollausschusses verstehen muss. Die strategische und operative Zielsetzung von Prüfeinrichtungen richtet sich in weiterer Folge nach den Erwartungen der Anspruchsgruppen, letztendlich nach jenen der Bürgerinnen und Bürger. Dementsprechend hängt unter anderem die geforderte Qualität der Prüfungsergebnisse von der Kapazität und Kompetenz des Personals ab.

Die nachstehende Grafik zeigt die Personalentwicklung des Stadtrechnungshofes innerhalb der letzten sechs Jahre, sowie vorausschauend die Situation für das Jahr 2024. Während der Stellenplan der Landeshauptstadt 2018 ein Gesamtkontingent von 400 Wochenstunden für den Stadtrechnungshof vorsah, lag der tatsächliche Personalstand mit 31. Dezember 2023 bei 320 Stunden. Mit 1. Jänner 2024 sank dieser aufgrund der vorerst ersatzlosen Dienstzuteilung einer Prüferin und eines Prüfers an die Stabsstelle Interne Revision auf 260 Stunden (hiervon Prüfer: 3,75 im Sinne von Vollzeitäquivalenten).

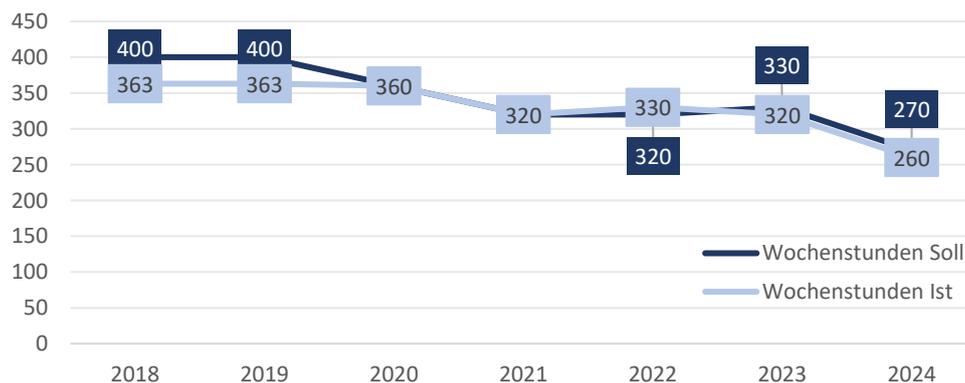


Abbildung 1: Entwicklung der Personalsituation (Wochenstunden)



Angesichts der laufenden Reformprozesse der Landeshauptstadt erweist sich das Instrument der Kontrolle mehr denn je als wesentlicher Eckpfeiler für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Haushaltsführung und ist zugleich Garant sowohl für den Erfolg als auch für die Einhaltung von ordnungsgemäßen Handlungsabläufen. Die Personalreduktion in diesem Sektor senkt somit nicht nur quantitativ die Outputs (Feststellungen und Empfehlungen) bzw. den Outcome (Mehrwert) des Stadtrechnungshofes, sondern bewirkt – verbunden mit der Gebarungskontrolle – in weiterer Folge eine wesentliche Erhöhung des Risikos.

Bezogen auf Standards im Bereich der Prüfungsarbeit vergleichbarer Rechnungshöfe in Österreich und in Hinblick auf die geplante Einführung von Prüfteams im Sinne eines adäquaten IKS des Stadtrechnungshofes, wäre für den Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt ein Mindestpersonalkontingent von 400 Wochenstunden notwendig.

3.5. Gremien

Dem Kontrollausschuss der Landeshauptstadt kommt eine besondere Funktion zu. Sämtliche Berichte des Stadtrechnungshofes sowie die Vorberatung des Rechnungsabschlusses obliegen der Behandlung durch den Kontrollausschuss, dem außerdem auch das Recht der Auftragserteilung zukommt. Durch die Zusammenwirkung von Kontrollausschuss und Stadtrechnungshof entsteht ein geschlossener Kontrollkreis. Dabei werden die ausgesprochenen Berichtsempfehlungen im Rahmen der durchgeführten Sitzungen des Kontrollausschusses diskutiert und behandelt. Durch das Weiterleiten dieser Empfehlungen an die zuständigen Entscheidungsträger wird der notwendige Umsetzungsprozess eingeleitet.

Im Jahr 2023 tagte der Kontrollausschuss sechs Mal. Die Erstellung der Tagesordnung sowie die Protokollführung im Gremium erfolgten durch den Stadtrechnungshof.

In den übrigen politischen Gremien werden richtungsweisende Themen und Projekte beraten sowie Problemstellungen erörtert. Es erfolgen Ausführungen durch externe Experten oder fachkundige Bedienstete und finden sowohl Diskussionen mit Veranschaulichung unterschiedlichster Perspektiven als auch Entscheidungsfindungen statt. Die Ausschüsse und Gemeinderatssitzungen der Landeshauptstadt dienen dem Stadtrechnungshof als wesentliche Quelle, um unter anderem die



Nachvollziehbarkeit einer Entscheidungsfindung herzustellen oder Informationen zu bevorstehenden die Gebarung der Landeshauptstadt betreffenden Themen zu erhalten.

Der Stadtrechnungshof nahm im Jahr 2023 an neun Gemeinderatssitzungen teil. Darüber hinaus war der Stadtrechnungshof – mit Ausnahme von Terminkollisionen – bei 61 Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates anwesend.

3.6. Fachaustausch und Weiterbildung

Ein ständiger interner Fachaustausch war durch regelmäßige Dienstbesprechungen gegeben. Weiters erfolgte eine gezielte Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes durch die Teilnahme an jährlich stattfindenden Fachtagungen und Symposien, darunter der 135. und 136. Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten in Schwechat bzw. Dornbirn, der 72. Österreichische Städtetag des Österreichischen Städtebundes in Bad Ischl sowie die jährliche Fachtagung der Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen in Wien.

Mit Kontrolleinrichtungen anderer österreichischer Städte sowie mit den Rechnungshöfen des Bundes und Landes Kärnten erfolgte anlassbedingt ein Fachaustausch zu verschiedenen spezifischen Themen.

Im Zuge der im Juni 2023 durchgeführten Kassenprüfung der Stadthauptkasse (vgl. Pkt. 3.8.5.) führte das Team des Stadtrechnungshofes vorab einen fachspezifischen Follow-up Workshop mit einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft durch.

Im Jahr 2023 fanden außerdem Weiterbildungen – sowohl virtuell als auch in Präsenz – zu folgenden Themen statt:

- Internes Kontrollsystem und Risikomanagement (mehrere)
- DSGVO und DSG (mehrere)
- Kostenschätzung, Kostenkontrolle und Kostenprognose
- Statistik, Visualisierung und Big Data
- Digitalisierung – Digital Day
- ÖBA – Spezialfragen aus Recht und Technik
- Recht und Rechtsstaat
- Mietrecht



- Arbeitssicherheit
- Nachhaltige Innovation in Gemeinden
- Kontrollausschuss in Gemeinden (Praxisworkshop)
- Persönlichkeit und Kommunikation

Darüber hinaus nahm der Stadtrechnungshof im November 2023 geschlossen am Seminar „VRV 2015 – Aktuelles aus dem Gemeindehaushalt“, veranstaltet von der Kärntner Verwaltungsakademie, teil.

Im Rahmen des Reformprozesses der Landeshauptstadt und der Digitalisierungsoffensive wurde ein Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes als „Digital Buddy“ entsandt.

Zur Erfüllung der Datenschutzerfordernisse im Stadtrechnungshof (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) war ein Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes als verantwortlicher Datenschutzkoordinator eingesetzt.

Ein Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes stand als Sicherheitsvertrauensperson zur Verfügung.

Im Rahmen seiner Weiterbildung zum akademischen Public Auditor (WU Wien) absolvierte ein Mitarbeiter des Kärntner Landesrechnungshofes ein zweiwöchiges Praktikum im Stadtrechnungshof.

3.7. Interne Neuausrichtung des Stadtrechnungshofes

Neben der Erstellung von Prüfberichten lag im Jahr 2023 ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit des Stadtrechnungshofes in der eigenständigen Erarbeitung neuer Strukturen und Standards für den Stadtrechnungshof allgemein sowie in der Prozessoptimierung und Qualitätssicherung bei Prüfungshandlungen bzw. bei der Erstellung von Berichten.

Diese Aufgaben erforderten im vergangenen Jahr ein hohes Maß an Ressourcen und die Einbringung spezifischer Fachkenntnisse sowohl des Direktors des Stadtrechnungshofes als auch der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu den arbeitsintensivsten wie richtungsweisendsten Ausarbeitungen gehörten die Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes, das Audit Universe und das Prüfungshandbuch des Stadtrechnungshofes, sowie die Entwicklung einer Corporate Identity.



3.7.1. Geschäftsordnung

Das Ziel der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes ist es, eine Konkretisierung von bereits bestehenden Regeln der im Klagenfurter Stadtrecht verankerten Rechte und Pflichten des Stadtrechnungshofes festzulegen und damit nachvollziehbare und effiziente Abläufe zu erreichen.

Im Wesentlichen definiert die Geschäftsordnung folgende Punkte:

- Stellung, Aufgaben und Organisation des Stadtrechnungshofes
- Ausübung der Prüfungstätigkeit
- Berichterstattung und Veröffentlichung

Zur Entwicklung der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes fand ein regelmäßiger Wissensaustausch innerhalb der dafür eingeführten Arbeitsgruppe statt. Aktuell befindet sich die Geschäftsordnung in Finalisierung und soll im Laufe des Jahres 2024 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3.7.2. Audit Universe

Die Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes wird zukünftig auf einem umfassenden und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan basieren – dem Audit Universe. Darunter versteht sich eine Prüfungslandkarte, die alle Prüfungsobjekte erfasst und definiert. Das Audit Universe umfasst damit alle Themen, Organisationseinheiten und Systeme, die für die Planung und Durchführung der Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes relevant sind.

Die Prüfungsplanung wird risikoorientiert erfolgen. Ein entsprechendes Risikobewertungsverfahren beinhaltet eine Analyse des Risikopotenzials der Aktivitäten sowie Aufgaben und Prozesse der zu prüfenden Einheiten unter Berücksichtigung absehbarer Veränderungen. Dabei sind die verschiedenen Risikoquellen und die Manipulationsanfälligkeit der Prozesse durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen.

Die risikoorientierte Prüfungsplanung soll anhand eines strukturierten Prozesses erfolgen, der in seiner Form und bezüglich der angewendeten Bewertungskriterien konstant ist:



Abbildung 2: Audit Universe – risikoorientierte Prüfungsplanung

Im Jahr 2023 beschäftigte sich der Stadtrechnungshof intensiv mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Struktur wobei sein Audit Universe kurz vor der Fertigstellung steht.

3.7.3. Prüfungshandbuch

Das vom Stadtrechnungshof in vollständiger Eigenleistung erarbeitete Prüfungshandbuch legt standardisierte Verfahren, Methoden und Richtlinien fest, nach denen Prüfungen durchgeführt werden. Es stellt sicher, dass Prüfungen nach einheitlichen und konstanten Standards erfolgen werden, unabhängig von den individuellen Prüferinnen und Prüfern oder Prüfteams. Dadurch wird eine gleichbleibende und nachvollziehbare Vorgehensweise sichergestellt und eine vergleichbare Bewertung von Prüfungsergebnissen ermöglicht.

Das Prüfungshandbuch bietet klare Vorgaben für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Überprüfungen. Dies erleichtert die Prüfungsdurchführung und trägt zur Effizienz bei. Es stellt sicher,



dass der Fokus von Überprüfungen auf die wesentlichen Bereiche mit höherem Risiko gerichtet wird, um die Effektivität der Prüfungstätigkeit zu maximieren.

Durch die Integration relevanter Standards, Best Practices und gesetzlicher Vorschriften in das Prüfungshandbuch wird sichergestellt, dass durchzuführende Prüfungen den notwendigen Anforderungen entsprechen. Dies gewährleistet die Unabhängigkeit, Objektivität und Professionalität der Prüfungstätigkeit.

Das Prüfungshandbuch dient auch als Referenzmaterial, das die historische Entwicklung von Prüfungsaktivitäten, Methoden und Ergebnissen dokumentiert. Dies ermöglicht eine bessere Nachvollziehbarkeit der Prüfungshistorie und erleichtert die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden im Laufe der Zeit. In weiterer Folge dient das Prüfungshandbuch auch als Schulungs- und Weiterbildungsinstrument, indem es die Ausbildung neuer Prüferinnen und Prüfer unterstützt und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Prüfteams durch den Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen fördert.

Aktuell wird die vorliegende Rohversion stetig weiterentwickelt. Die Fertigstellung des Prüfungshandbuches für den Stadtrechnungshof ist für 2024 geplant.

3.7.4. Corporate Identity

Um die Unabhängigkeit und Objektivität des Stadtrechnungshofes zu verdeutlichen, erarbeitete der Stadtrechnungshof im Jahr 2023 ein Konzept zur Verwirklichung einer neuen Corporate Identity.

Von der neuen Corporate Identity werden in erster Linie die Gestaltung der Berichte des Stadtrechnungshofes sowie die grundsätzliche Darstellung des Stadtrechnungshofes in Präsentationen bzw. auf Schriftstücken etc., im Sinne einer eigens angelegten Farbpalette, sowie eines neuen Logos betroffen sein. In Zusammenarbeit mit der Abteilung StadtKommunikation konnte ein Designentwurf entwickelt werden, welcher sich farblich von der Corporate Identity der Landeshauptstadt abhebt und für den Stadtrechnungshof sowohl innerhalb des Magistrates, als auch in dessen Außenwirkung ein deutliches Alleinstellungsmerkmal bilden soll.



Bei der Ausarbeitung wurde darauf geachtet, dem Corporate-Design-Manual der Landeshauptstadt, welches 2017 eingeführt wurde (Anm.: Adaptierung 2021) zu entsprechen und die Design-Grundlagen einzuhalten.

Für das Jahr 2024 ist geplant, das neue Corporate Design des Stadtrechnungshofes zu präsentieren und auf sämtliche Kommunikationsmittel anzuwenden.

3.8. Berichte des Stadtrechnungshofes

In diesem Teil des Jahresberichtes erfolgt eine zusammenfassende Information über die Berichte aus dem Jahr 2023.

Zielsetzung der Überprüfungen durch den Stadtrechnungshof ist es, ein rechtmäßiges, sparsames, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern. Die Überprüfungen erfolgen nutzen- und risikoorientiert und sollen Mehrwerte schaffen. Darunter sind sowohl ein monetärer (Einsparungen) als auch ein nicht-monetärer Nutzen (z.B. präventive Wirkung bei Ordnungsmäßigkeitsprüfungen) zu verstehen. Durch die Veröffentlichung von Berichten wird für alle Bürger Transparenz über den Einsatz ihrer Steuermittel geschaffen.

Alle Berichte des Stadtrechnungshofes, die in diesem Bericht dargestellt sind, wurden in den Sitzungen des Kontrollausschusses behandelt und jenen Organen, denen gemäß Klagenfurter Stadtrecht zu berichten ist, zur Kenntnis gebracht. Davon ausgenommen ist der Bericht zur Kassenprüfung der Stadtkasse. Die Ausführung dazu erfolgte im ersten Gremium des Jahres 2024.

Die Berichte des Stadtrechnungshofes aus dem Jahr 2023 wurden – unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Betriebs- Geschäfts- und Amtsgeheimnisse – auf der Homepage der Landeshauptstadt veröffentlicht. Bei den nachfolgenden Kurzbeschreibungen der Berichte findet sich der jeweils entsprechende QR-Code, der einen direkten Zugriff auf den veröffentlichten Bericht im Internet ermöglicht.



3.8.1. Klagenfurt Mobil GmbH – Dienstleistungen der Mechanischen Werkstätte

Der Stadtrechnungshof informierte die Mitglieder des Kontrollausschusses in seiner 14. Sitzung vom 21. März 2023 über die Ergebnisse der vom Kontrollausschuss beauftragten Prüfung. Die Behandlung des gegenständlichen Berichtes im Gemeinderat erfolgte am 11. April 2023.



Bei der gegenständlichen Prüfung galt es einerseits die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung der Leistungserbringung durch die Klagenfurt Mobil GmbH zu überprüfen und andererseits die diesbezüglichen Stellungnahmen der Fachabteilungen der Landeshauptstadt einzuholen sowie einen anonymen Hinweis aufzuklären und zu hinterfragen. Zusätzlich wurde ein kritischer Blick auf den Übertragungsprozess der Mechanischen Werkstätte in die Klagenfurt Mobil GmbH (Projekt MW-integral) geworfen.

Um dem Vorwurf der überhöhten Preisgestaltung der KMG Werkstätte nachzugehen, wurden die 15 fahrzeughaltenden Abteilungen des Magistrates im Wege eines vom Stadtrechnungshof erstellten Fragebogens aufgefordert, zur Kundenzufriedenheit und Preisgestaltung seit der Übernahme der MW durch die KMG Stellung zu beziehen. Um den Gesamteindruck abzurunden war auch die Werkstättenleitung gefordert, den Fragebogen zu beantworten. Der Rücklauf der Fachabteilungen wurde vom Stadtrechnungshof ohne Gewichtung ausgewertet und mit der Eigenansicht der Werkstättenleitung in Bezug gesetzt. Es ergab sich, dass sich die KMG-Werkstätte aus Sicht der Befragten zufriedenstellend entwickelte und Reparaturleistungen sowie die angebotenen Services überwiegend positiv wahrgenommen wurden. Das Beschwerdemanagement und die Unterstützung beim Einkauf wurden dagegen eher negativ beurteilt.

Am 21. April 2022 ging beim Stadtrechnungshof ein anonymes Hinweis ein, in dem der Verkauf eines auf Grund eines Motorschadens ausgeschiedenen städtischen Fahrzeuges im Wege einer Auktion im Dorotheum Klagenfurt dokumentiert war. Dem Schreiben lagen Internetauszüge bezüglich der Ursache von Motorschäden bei jenem besagten Fahrzeugmodell bei. Die Unterlagen zeigten als möglichen Grund für den Motorschaden des Fahrzeuges die Nutzung von falschem Motoröl auf. Im Zuge der Prüfungshandlungen hob der Stadtrechnungshof entsprechende Service- und Reparaturrechnungen aus. Aus einer Reparaturrechnung aus dem Jahr 2020 ging klar hervor, dass ein nicht den Herstellervorgaben entsprechendes Motoröl verwendet wurde. Weitere Recherchen des



Stadtrechnungshofes bei einem autorisierten Händler ergaben, dass die Verwendung eines nicht spezifizierten Motoröles letztendlich zu einem Motorschaden führe. Aus der von der Abteilung Rechnungswesen geführten Vermögensrechnung ging unter Berücksichtigung des relativ hohen Verkaufspreises des Fahrzeuges (EUR 4.000,--) ein Buchverlust aus dem Abgang von Sachanlagen in Höhe von EUR 358,49 hervor.

Das Projekt MW-integral wurde im Hinblick auf die EU-weiten Vorgaben zur Reduzierung von CO₂ im Rahmen der Dekarbonisierung gestartet. Vor diesem Hintergrund sollten zukünftig die Dienstleistungen der Werkstätten sowohl für den Fuhrpark des Magistrates als auch für jenen der Unternehmen der Stadtwerke Klagenfurt Gruppe aus einer Organisationseinheit heraus gesteuert werden. Daher wurde die mechanische Werkstätte des Magistrates unter Berücksichtigung möglicher Synergiepotentiale im Rahmen des Projektes MW-integral in die KMG eingegliedert. Als Projektstart gilt die Kick-Off-Veranstaltung im Oktober 2019, als formales Projektende wurde Jänner 2020 festgelegt und auch erreicht. Im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden vom Stadtrechnungshof unter anderem die im Zuge der Ausgliederung der Abteilung MW gesetzten bzw. geplanten Maßnahmen bezüglich Personalmanagement, organisatorische und fachliche Optimierungen, Synergieeffekte und Kostenreduktion abgefragt.

Im Prüfungszeitraum setzte sich auch der Kärntner Landesrechnungshof im Zuge des Prüfungsauftrages „Überprüfung der LH in Hinblick auf die Identifizierung von Optimierungspotentialen und möglichen Konsolidierungsmaßnahmen sowie Strukturverbesserungsmaßnahmen“ unter anderem mit den Themen Fuhrparkmanagement, Fahrzeuge, Beschaffung und Veräußerung auseinander, weshalb diese Bereiche im Sinne einer effizienten Prüfungsökonomie abgegrenzt wurden.

3.8.2. Jahresbericht 2022

Seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend legte der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuss in seiner 15. Sitzung am 24. April 2023 den Jahresbericht 2022 vor. Dieser wurde am 25. April 2023 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Jahresbericht 2022 beinhaltete die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Prüfungstätigkeit des Kontrollamtes aus dem Jahr 2022 sowie





den Stand der Umsetzung von wesentlichen Empfehlungen zu den Berichten des Kontrollamtes aus den Jahren 2019, 2020 und 2021, die noch offen waren.

3.8.3. Bericht zum Rechnungsabschluss 2022

Der Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 wurde – dem gesetzlichen Auftrag entsprechend – den Mitgliedern des Kontrollausschusses in dessen 15. Sitzung am 24. April 2023 erläutert und im Gemeinderat am 25. April 2023 präsentiert.



Der Stadtrechnungshof hatte gemäß § 89 Abs 1a K-KStR einen Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 zu erstatten. Darin war jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen abwichen und ob die Bestimmungen des § 84 Abs 1 bis 3 K-KStR (außer- und überplanmäßige Mittelverwendung) eingehalten wurden.

Es erfolgte eine Überprüfung, ob die Bestandteile und Anlagen zum Rechnungsabschluss im Sinne der VRV 2015 vollständig vorhanden waren. Im Rahmen einer Einschau in Teilbereiche wurde auf Themen der Finanzinstrumente des langfristigen Finanzvermögens, der liquiden Mittel, der Darlehen und der Haftungen eingegangen. Außerdem erfolgte eine Ergebnisbetrachtung des Gesamthaushaltes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Vermögenshaushalt.

Die Haushaltsergebnisse sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt zeigten im Rechnungsjahr 2022, dass die signifikanten Verbesserungen im Wesentlichen noch auf äußere Umstände zurückzuführen waren. Dabei handelte es sich beispielsweise um nicht vorhersehbare unterjährige Zuflüsse an Ertragsanteilen im Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushalt. Ebenso führten die nicht finanzwirksamen Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen auf Grund der nicht beeinflussbaren Zinsentwicklung zu einer deutlichen Verbesserung im Ergebnishaushalt.

Die Abweichungsanalyse zeigte abermals, dass die veranschlagten Beträge teilweise markant von den Abschlusswerten abwichen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Budgetwahrheit, welcher eine entsprechende Verantwortung bei der Budgeterstellung von allen Fachabteilungen einfordert. Weiters



fiel das Fehlen von Vollständigkeitserklärungen im Zusammenhang mit der korrekten Erfassung und Dokumentation von Vermögenswerten in der Vermögensrechnung auf.

Bei allen über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen war für eine Bedeckung durch entsprechende Mittelbereitstellung gesorgt und diese im jeweiligen Antrag zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Mangels termingerecht stattfindenden Gemeinderatssitzungen wurde die Genehmigung in der Anlage A - Erläuterungen der Abweichungen ohne Beschlussdatum mit der Anmerkung „vorbehaltlich“ ausgewiesen.

Zur adäquaten Erfüllung des gesetzlichen Prüfungsauftrages bedarf es einer entsprechend zeitgerechten Übermittlung von Unterlagen und Daten an den Stadtrechnungshof. Im Jahr 2023 lagen mehrere Unterlagen in endgültiger Form erst per 6. April 2023 vor. Notwendige Anträge zur Beschlussfassung wurden dem Gemeinderat erst per 11. April 2023 vorgelegt. Auch in den vergangenen Jahren zeigte sich eine ähnliche Problematik.

3.8.4. Personalleasing im politischen Bereich von März 2021 bis zu Übernahme

Der Stadtrechnungshof informierte die Mitglieder des Kontrollausschusses in seiner 19. Sitzung vom 20. November 2023 über die Ergebnisse der vom Kontrollausschuss beauftragten Prüfung. Die Behandlung des gegenständlichen Berichtes im Gemeinderat erfolgte am 5. Dezember 2023.



Die Prüfung bezog sich auf insgesamt 14 Leasingkräfte, die sich auf Planstellen mit Tätigkeiten im Büro des Bürgermeisters, der einzelnen Stadtsenatsmitglieder und der Gemeinderatsclubs verteilten. Im Prüfungszeitraum betrugen die Ausgaben für die Landeshauptstadt in Summe EUR 847.661,16 inklusive Mehrwertsteuer. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Größenordnung für den jährlichen Gesamtaufwand (bezogen auf einen fiktiven Bruttolohn) bei den Leasingkräften um rund 36 % über jenem von vergleichbaren Vertragsbediensteten lag.

Vom Gesamtaufwand an Überstunden entfiel ein Anteil von rund 78 % auf eine Leasingkraft. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die formelle Genehmigung für die Auszahlung von Überstunden bei dieser Leasingkraft in allen Fällen vorlag, jedoch die Genehmigung ohne überprüfbare Leistungsdokumentation erfolgte. Bezüglich der Arbeitsleistung der Leasingkräfte stellte der



Stadtrechnungshof fest, dass eine Nachprüfung und Verifizierung der Angaben mangels Stellenbeschreibungen nicht möglich waren.

Im Prüfungszeitraum waren fünf Leasingkräfte auch politisch tätig, wobei eine Person Mitglied des Gemeinderates war und vier Personen als Ersatzmitglieder des obersten Organs der Landeshauptstadt fungierten. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass es in vier Fällen zu Tätigkeitsüberschneidungen hinsichtlich des Dienstverhältnisses zur Landeshauptstadt und der politischen Tätigkeit als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Gemeinderates kam.

Hervorzuheben war, dass dem Stadtrechnungshof im Rahmen dieser Prüfung – entgegen der gesetzlich normierten Verpflichtung – nicht alle angeforderten Unterlagen, Informationen und Zugänge (automationsunterstützte Daten) zur Verfügung gestellt wurden.

3.8.5. Kassenprüfung Stadtkasse

Über die Ergebnisse der von Amts wegen erfolgten Überprüfung der Stadtkasse, sollte dem Kontrollausschuss in dessen 20. Sitzung vom 19. Dezember 2023 berichtet werden. Die Sitzung wurde kurzfristig abgesagt, wovon die Veröffentlichung des Berichtes auf der Homepage der Stadt jedoch nicht beeinflusst war.



Der Prüfungsgegenstand umfasste die unvermutete Kassenbestandsprüfung vor Ort am 21. Juni 2023, erweitert um die Schwerpunkte quartalsmäßige Kassenbestandsprüfung durch die Abteilungsleitung Rechnungswesen, internes Kontrollsystem, Geldtransferkonten, Belegprüfung und Kassenbedienstete.

Der Kassenbestand setzte sich aus den ermittelten Barbeständen, Bankguthaben sowie dem Nachweis über die kurzfristigen Veranlagungen zusammen. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der vorgezählte Bargeldbestand sowohl mit dem im Kassabuch ausgewiesenen als auch mit jenem im Tagesabschluss angeführten Bestand übereinstimmte. Die anhand der vorgelegten Kontoauszüge ersichtlichen Kontostände stimmten sowohl mit jenen im händisch geführten Kassabuch als auch mit den Beständen laut Tagesabschluss überein. Der Kassenbestand laut Kassabuch wies zum Kassenistbestand laut Tagesabschluss eine Differenz auf. Dieser Schwebebetrag wurde am



22. Juni 2023 aufgelöst. Der Stadtrechnungshof stellte abschließend fest, dass der Kassensollbestand mit dem Kassenistbestand übereinstimmte.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die zuständige Abteilungsleitung ihrer Verpflichtung nachkam und in Entsprechung der Kassenordnung vier Kassenprüfungen durchführte. Die Einschau in die Geldtransferkonten ergab, dass die entsprechenden Verrechnungskonten sowohl zum Zeitpunkt der Kassenprüfung als auch zum Jahreswechsel ausgeglichen waren und eine monatliche Abstimmung erfolgte.

Der Stadtrechnungshof führte zu 13 Buchungsfällen (Stichproben) anhand der vorgelegten Gesamtdokumentation Plausibilitätskontrollen durch. In 8 von 13 Stichproben hatte der Stadtrechnungshof Beanstandungen festzustellen. Davon waren mehrere Geschäftsfälle aufgrund unvollständiger Unterlagen bzw. Belege für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar. Bei einem Geschäftsfall wurde der Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht. Bei einem weiteren Geschäftsfall kam es im Zusammenhang mit einer Rechtsberatung zu einer Doppelverrechnung. Diese beiden Mängel wurden nach Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle während laufender Prüfung korrigiert.

Für die Bediensteten der Gruppe Stadtkasse lagen Strafregisterbescheinigungen, welche die Unbescholtenheit bestätigten, vor. Schriftliche Erklärungen gemäß § 7 Abs 3 Kassenordnung, wonach Kassenbedienstete untereinander und mit in der Gruppe Haushaltsrechnung beschäftigten Personen nicht direkt verwandt oder verschwägert oder durch Ehe bzw. Verpartnerung verbunden sein dürfen, lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor, wurden jedoch nach Aufforderung an den Stadtrechnungshof übermittelt.

4. NACHFRAGEVERFAHREN

Im Rahmen von Nachfrageverfahren ermittelt der Stadtrechnungshof den Umsetzungsstand der in den Berichten ausgesprochenen Empfehlungen bei den geprüften Organisationseinheiten. Die Ergebnisse basieren ausschließlich auf den Rückmeldungen der jeweiligen Fachabteilung zum Stichtag 15. März 2024. Vom Stadtrechnungshof wurden in diesem Zusammenhang keine inhaltlichen Prüfungshandlungen gesetzt.

4.1. Umsetzung der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes – Gesamtübersicht

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen seiner Berichte im Jahr 2023 insgesamt 49 Empfehlungen aus.

Das nachfolgende Diagramm zeigt, dass die geprüften Stellen 53 % der in den Berichten des Jahres 2023 ausgesprochenen Empfehlungen bereits umgesetzt haben, 39 % sind zum Teil umgesetzt. 2 % der Empfehlungen blieben offen bzw. erfolgte zum Umsetzungsstand keine Rückmeldung der betroffenen Fachabteilung. 6 % der Empfehlungen wurden dezidiert nicht umgesetzt bzw. ist dazu keine Umsetzung geplant.

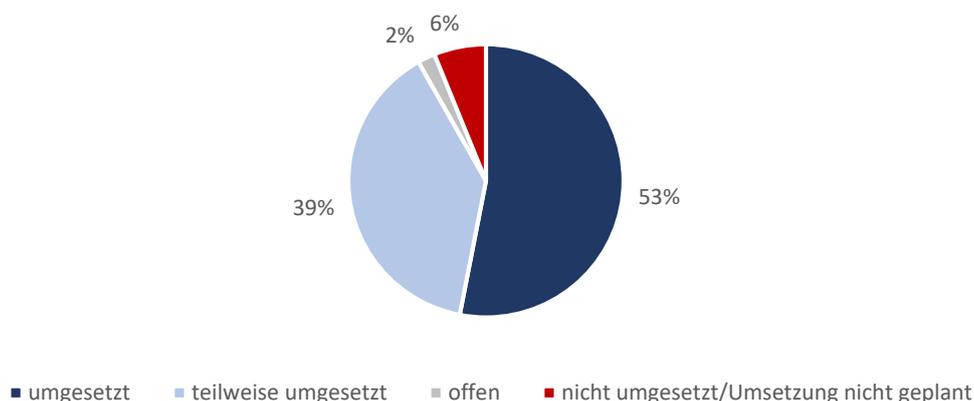


Abbildung 3: Umsetzungsstand der Empfehlungen – Gesamtübersicht

4.1.1. Klagenfurt Mobil GmbH – Dienstleistungen der Mechanischen Werkstätte

Im Prüfungsbericht zur KMG sprach der Stadtrechnungshof insgesamt 19 Empfehlungen aus, wovon neun vollständig und zehn teilweise umgesetzt wurden.

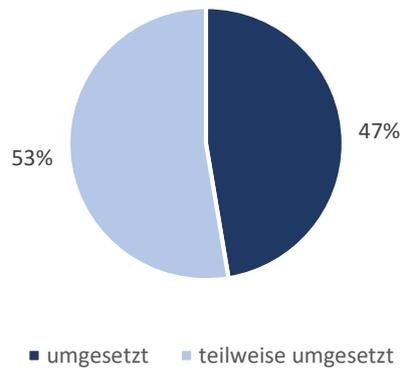


Abbildung 4: Umsetzungsstand der Empfehlungen – KMG-Dienstleistungen der MW

Der Stadtrechnungshof sprach Empfehlungen zur realistischeren Planung für Aufwendungen, zur Einrichtung eines adäquaten Qualitätssicherungssystems und zur Einrichtung eines IKS aus. Ebenso erfolgten Empfehlungen zu den Bereichen Kommunikation, Kunden- und Beschwerdemanagement sowie in Richtung Einsparungs- und/oder Optimierungspotentiale in den Sektoren Fuhrparkmanagement und Personal.

4.1.2. Bericht zum Rechnungsabschluss 2022

Bei der Erstellung des Berichts zum Rechnungsabschluss 2022 wurden durch den Stadtrechnungshof mehrere Empfehlungen ausgesprochen. In Summe gab dieser 17 Empfehlungen ab.

Davon wurden sieben vollständig und sechs teilweise umgesetzt. Zu drei Empfehlungen teilte die Fachabteilung mit, dass deren Umsetzung nicht geplant sei. Die Rückmeldung zum Umsetzungsstand einer Empfehlung, die den Bereich Facility Management betraf, unterblieb bis zum Redaktionsschluss.

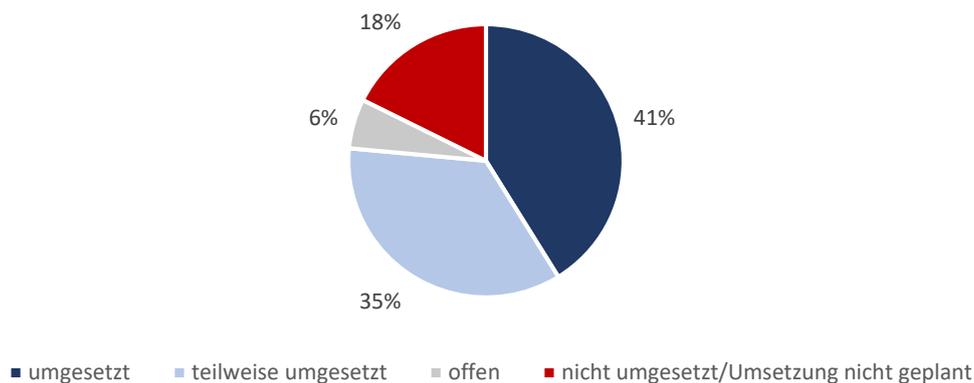


Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen – Bericht zum Rechnungsabschluss 2022

Aufgrund des ausgewiesenen Konsolidierungsbedarfes sowie des Investitionsrückstaus empfahl der Stadtrechnungshof, die seitens des Stadtsenates beschlossene Strukturreform konsequent, nachhaltig und zielstrebig zu verfolgen und ein adäquates IKS zu implementieren. Bezogen auf die Abweichungsanalyse sollte die Höhe der veranschlagten Beträge mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit festgelegt und sämtliche Risiken, die sich aus Veranlagungen ergeben, von den zuständigen Fachabteilungen laufend überwacht werden. Zur Verbesserung des Informationsgehaltes wäre die optionale Befüllung auf Ansatzebene in den Rechnungsabschluss aufzunehmen und wesentliche Abweichungen bei den Mittelverwendungen, insbesondere bezüglich des Projekthaushaltes auch textlich darzustellen.

Der Stadtrechnungshof empfahl, auch unterjährige Mittelanforderungen inhaltlich und zahlenmäßig zu überprüfen und die Anhäufung von Mittelbereitstellungen auf Vorrat zu vermeiden. Im Sinne der Gesetzmäßigkeit und eines geregelten Geschäftsganges sollten die Bestimmungen der Haushaltsordnung lückenlos vollzogen und Vollständigkeitserklärungen verpflichtend von den Abteilungsleitungen gefertigt werden. Zinssicherungsgeschäfte, Zahlungsströme und Laufzeit sollten im Bericht zum Rechnungsabschluss der Abteilung Finanzen gesondert erläutert werden. Informationen bezogen auf die Finanzschulden sollten im Sinne der VRV vervollständigt werden.

Betreffend die unterjährige Aufnahme von Darlehen empfahl der Stadtrechnungshof, den Gemeinderat im Wege einer Beschlussfassung einzubinden. Derartige Beschlüsse sollten – wie auch die Zuordnung im Projekthaushalt – vorab und zeitgerecht im laufenden Rechnungsjahr erfolgen. Für

die verpflichtende Rückführung innerer Darlehen sollte rechtzeitig Sorge getragen und auf eine angemessene Verzinsung geachtet werden. Für das „Darlehen Hallenbad“ empfahl der Stadtrechnungshof, die Tilgungskomponenten weiterhin anzusparen, um zum Tilgungszeitpunkt den aushaftenden Betrag rückführen zu können.

Grundsätzlich empfahl der Stadtrechnungshof, auf eine generationengerechte Finanzierung zu achten und die vom Landesrechnungshof im Bericht „Veranlagungen der Landeshauptstadt Klagenfurt“ (veröffentlicht am 13. März 2023) ausgesprochenen Empfehlungen umgehend umzusetzen. Zur Prozessoptimierung und Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Abteilung Facility Management empfahl der Stadtrechnungshof die Einrichtung einer zentralen und digitalen Anlagenbuchhaltung. Der Eigenbetrieb Klagenfurt Wohnen soll durch einen weiteren, unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüft werden.

4.1.3. Personalleasing im politischen Bereich von März 2021 bis zur Übernahme

Aus diesem Bericht gingen insgesamt fünf Empfehlungen hervor, wobei sich davon eine Empfehlung wiederholte. Im Nachfrageverfahren wurden diese beiden Empfehlungen zusammengefasst, weshalb in der Abfrage an die Fachabteilung und in der grafischen Darstellung im Jahresbericht von vier Empfehlungen ausgegangen wurde.

Die Auswertung des Nachfrageverfahrens ergab, dass drei Empfehlungen bereits vollständig und eine teilweise umgesetzt wurden.

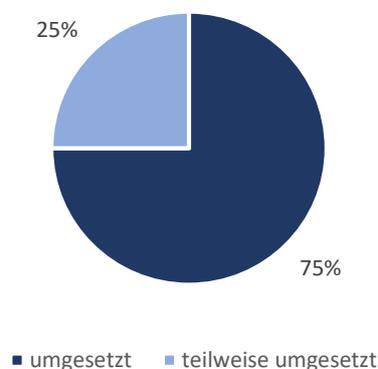


Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen – Personalleasing im politischen Bereich

Die vom Stadtrechnungshof ausgesprochenen Empfehlungen beinhalteten die Erarbeitung von Stellenbeschreibungen und eine adäquate Dokumentation zur Erfassung von Leistungsnachweisen für abzurechnende Überstunden in Form eines zentralen Erfassungssystems. Außerdem empfahl der Stadtrechnungshof die Einhaltung der strikten Trennung von politischer Tätigkeit und privatrechtlichem Dienstverhältnis sowie deren Überprüfung im Zuge der Dienstaufsicht, wobei zum Ausschluss von Doppelterrechnungen weiters eine Gegenprüfung durch die anordnungsbefugte Stelle erfolgen sollte. Die Aufnahme von Leasingkräften sollte nur kurzfristig bzw. zur Abdeckung von Arbeitsspitzen vorgenommen werden.

4.1.4. Kassenprüfung Stadtkasse

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen des Berichtes zur Kassenprüfung Stadtkasse insgesamt neun Empfehlungen aus.

Die Nachfrage ergab, dass sieben Empfehlungen vollständig und zwei Empfehlungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichtes teilweise umgesetzt waren.

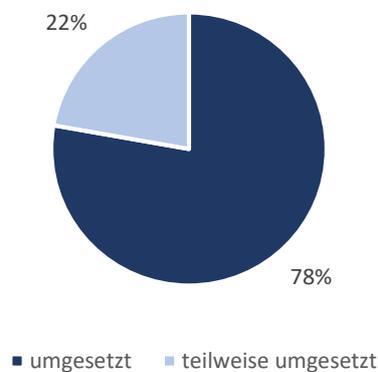


Abbildung 7: Umsetzungsstand der Empfehlungen – Kassenprüfung Stadtkasse

Die in diesem Bericht ausgesprochenen Empfehlungen zielten unter anderem auf die Implementierung eines adäquaten IKS und eine für Dritte besser nachvollziehbare Dokumentation von Geschäftsfällen und Arbeitsabläufen ab. Betreffend den KF-Spezialfonds empfahl der Stadtrechnungshof, entsprechend der Veranlagungsformen-Verordnung 2021 zumindest monatlich eine Durchrechnung vorzunehmen, diese zu dokumentieren, und die vorgeschriebene 30 % Grenze einzuhalten.



Weiters empfahl der Stadtrechnungshof in Bezug auf Neben- und Hilfskassen exakte Aufzeichnungen zu führen und die jeweiligen Organisationseinheiten anzuhalten, die Bestimmungen der Kassenordnung einzuhalten. Mit der Novellierung der Kassenordnung einhergehende Änderungen sollten im Sinne der internen Kontrolle auch auf bereits bestehende Mitarbeiter und Prozesse angewendet, für im Tresor verwahrte Gegenstände ein detailliertes Gesamtverzeichnis erstellt und aktuell gehalten werden. Der Stadtrechnungshof empfahl außerdem eine VRV-konforme Darstellung der Sparbücher.

Direktor des Stadtrechnungshofes

Klagenfurt am Wörthersee, im April 2024

**Dieser Jahresbericht wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.
Satz- und Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden.**

**Herausgeber: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
Stadtrechnungshof, Villacher Straße 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Fotos: Shutterstock/priMA; StadtPresse

Druck: StadtDruckerei, Abt. StadtKommunikation, Rathaus, Neuer Platz 1